

DVR Nr. 4663 – 22.09.2014

Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege Ellwangen – Satzungsänderung –

Der Aufsichtsrat der „Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“ mit Sitz in Ellwangen beschloss in seinen Aufsichtsratssitzungen am 10. März 2014 und 24. Juni 2014 diverse Satzungsänderungen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Sitzung am 10. März 2014 und 26. Juni 2014 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 9 der Satzung Stiftung „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“ mit Sitz in Ellwangen und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat dem Votum des Diözesanverwaltungsrats zugestimmt und den Beschluss am 10. Juli 2014 genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 23. Juli 2014 – Az.: RA-0562.4-15/5 – die vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 10. März 2014 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 6 Stiftungsgesetz genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Stiftung „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“, Ellwangen (Jagst)

Geschichtlicher Überblick

1. Gründung und rechtliche Entwicklung

Am 28. Juli 1828 fasste die Amtsversammlung Ellwangen den Beschluss, eine Kinderrettungsanstalt zu gründen. Durch königliche EntschlieÙung vom 7. Juni 1830 wurde der Amtskörperschaft das kurz zuvor aufgehobene Kapuzinerkloster (erbaut 1729) unentgeltlich überlassen. Hierauf gründete am 8. Juli 1830 die Amtskörperschaft Ellwangen die Kinderrettungsanstalt. Sie durfte durch eine weitere königliche EntschlieÙung vom 20. Dezember 1830 nach dem Namen der königlichen Prinzessin Marie von Württemberg den Namen „Marienpflege“ führen. Am 8. Juli 1831 begann die Anstalt mit 43 Kindern. Sie stand unter der Aufsicht der Amtsversammlung Ellwangen, war aber im Übrigen eine private Anstalt mit eigenem Verwaltungsrat. Durch höchste EntschlieÙung seiner königlichen Majestät vom 27. Oktober 1864 (Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Inneren vom 28. Oktober 1864, Regierungsblatt Seite 172) wurden der Marienpflege die Rechte einer juristischen Person verliehen. Nachdem am 25. Juli 1929 das ehemalige Klostergebäude vom württembergischen Finanzministerium erworben werden konnte, gab die Amtskörperschaft Ellwangen ihr Aufsichtsrecht auf und war im Verwaltungsrat nur durch ein Mitglied vertreten. Im Jahre 1956 verzichtet der Kreis Aalen als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Oberamtes Ellwangen auf eine solche Vertretung.

2. Innere Entwicklung

a) Leitung

Von 1831 bis 1924 übte ein vom Verwaltungsrat und der Amtsversammlung Ellwangen gewählter Lehrer als „Hausvater“ die Heimleitung aus. Seit 1924 nahm ein katholischer Geistlicher diese Funktion wahr, seit 1953 hauptamtlich.

b) Schule

Der seit Gründung bestehenden Heimvolksschule wurde 1929 eine Hilfsschule für schwach begabte Kinder angegliedert. 1959 wurde eine eigene Schulleitung eingerichtet. Die Schule gilt heute als Schule für Erziehungshilfe mit den Abteilungen Grund- und Werkrealschule, Förderschule und Klinik-Schule (für Kinder und Jugendliche in längerer Krankenhausbehandlung) an der St. Anna-Virngrundklinik. Sie wird als Ganztagschule geführt und ist auch für Externe geöffnet.

c) Erziehung

Das Hauselternpaar war ursprünglich allein für die Pflege und Erziehung der „Waisenkinder“ zuständig. Nachdem 1907/08 aus karitativen Mitteln das Hauptgebäude, heute Fachklassengebäude, errichtet werden konnte, übernahmen am 4. Dezember 1908 Schwestern aus dem Mutterhaus der Franziskanerinnen von Sießen die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder. Die ursprünglich konfessionell gemischte Einrichtung hatte sich bis zur Jahrhundertwende immer mehr zu einer „Anstalt mit katholischem Charakter“ entwickelt.

3. Vom Waisenhaus zum Kinderdorf

Um für die nach dem Krieg bis auf 320 Kinder angestiegene Belegung Platz zu bekommen, wurde 1948 der Bauernhof aus dem Klostergebäude auf das Gelände des heutigen Kinderdorfs verlegt, von dort wurde er 1962 auf den Hinteren Buchenberg ausgesiedelt. 1959 wurde der Franziskusbau als Mehrzweckgebäude eingeweiht. Im Jahre 1960 beschloss der Verwaltungsrat, die pädagogische Konzeption des Kinderdorfs zu verwirklichen. Dies geschah in vier Bauabschnitten: 1964 und 1968 je 7 Häuser, 1973 nochmals zwei, sodass heute 16 Familienhäuser zur Verfügung stehen. 1970 wurde ein Personalgebäude mit zehn Wohnungen errichtet, weitere Altwohnungen konnten in der Nähe des Kinderdorfs erworben werden. Das 1974 fertiggestellte „Heilpädagogische Zentrum“ mit seiner psychologischen Beratungsstelle und den Sportstätten vollendete die Umwandlung des ehemaligen Waisenhauses in ein heilpädagogisch orientiertes Kinderdorf. 1980 bis 1987 erfolgten der Neubau der Rupert-Mayer-Schule, die Umwidmung des Hauptgebäudes zu einem Fachklassenbau der Schule, der Neubau der Verwaltung und der Wirtschaftsräume einschließlich Blockheizkraftwerk. 1976 wurde das Ferien- und Bildungshaus „Haus Sonnenberg“ in Schröcken / Vorarlberg in Betrieb genommen; 1987 das Ferien- und Bildungshaus „Haus Franziskus“ in Immenstaad am Bodensee. Beide Ferienhäuser gehen auf Stiftungen und Vermächtnisse zurück. 1990 bis 1992 erfolgte die Sanierung des ehemaligen Kapuzinerklosters. Es wird seitdem als Klausur, Kapelle und Gemeinschaftshaus genutzt. Die Ausgestaltung der Franziskuskapelle erfolgte durch den Künstlerpfarrer Monsignore Sieger Köder.

4. Systemisches Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien

Seit den 1990er Jahren entwickelte sich das Kinder- und Jugenddorf zunehmend zu einem Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familien. Neben Heimbereich und Schule entstanden ambulante Hilfen, die Klinik-Schule und eine Intensivgruppe. 2007 wurde die Ganztageskrippe in Ergänzung zum Ganztageskindergarten eröffnet. Leistungsmodule bereichern die Wohnangebote im Bereich individueller Zusatzleistungen. Seit dem Schuljahr 2008 / 2009 können Hauptschüler im freiwilligen 10. Schuljahr die mittlere Reife an der Schule für Erziehungshilfe erwerben („Werkrealschule“). Eine systemisch-familienorientierte Arbeitsweise ist verbindendes grundlegendes Arbeitskonzept in der Arbeit mit Klienten und deren Angehörigen, mit Auftraggebern und weiteren Netzwerken. Die systemischen Denk- und Handlungsansätze werden auch in der Personal- und Organisationsentwicklung umgesetzt. Für die gesamte Marienpflege gibt es abgestimmte Konzepte und Verfahren zum Kinderschutz, zur Prävention und Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdewegen für Kinder, Jugendliche, Familien und Mitarbeitende. Netzwerkarbeit und Gemeinwesenorientierung wurden verstärkt: Ellwanger Alleinerziehendentreff, Seniorenmittagstisch und Ell-

wanger Bürgertreff, Elternberatung und Familienbildung finden in Räumlichkeiten und in Kooperation mit der Marienpflege statt.

Präambel

1. Die im Jahr 1830 als unselbstständige „Kinderrettungsanstalt“ gegründete Marienpflege Ellwangen wurde am 27. Oktober 1864 durch königliche EntschlieÙung als eine Stiftung des bürgerlichen Rechts (juristische Person) errichtet. Die Satzung der Stiftung ist seither mehrfach geändert worden. Die Eigenständigkeit der Stiftung blieb immer gewahrt; ebenso ihr Rechtscharakter.
2. Durch das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1977, Seite 408) wurde die Überarbeitung der bisherigen Satzung der Stiftung „Kinderdorf Marienpflege“ in Ellwangen (Jagst) in der Fassung vom 9. März 1973 notwendig. Der Verwaltungsrat der Stiftung Marienpflege und die Diözese Rottenburg-Stuttgart gingen bei der Satzung vom 20. Mai 1980 davon aus, dass es sich bei der Stiftung „Kinderdorf Marienpflege“ in Ellwangen um eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 22 des Stiftungsgesetzes vom 4. Oktober 1977 handelt. Sie ist eine eigenständige Stiftung, die nicht unter die ortskirchlichen Stiftungen im Sinne der Kirchengemeindeordnung fällt.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts. Sie ist juristische Person aufgrund der EntschlieÙung des Königs von Württemberg vom 27. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 172).
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Ellwangen (Jagst).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und christlicher Charakter der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erziehung, Bildung und Pflege junger Menschen, die in ihrer Entwicklung gefährdet, verzögert oder gestört sind, um eine Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Die Stiftung dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Ausrichtung.
- (2) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung alle dafür dienlichen Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung „Kinder- und Jugenddorf Marienpflege“ wurde als Kinderrettungsanstalt aus christlicher Liebestätigkeit gegründet. Der katholisch-kirchliche Charakter der Stiftung ist zu wahren.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendung ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen sollen nach Möglichkeit dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorge-schrieben hat.
- (4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 4 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Aufsichtsrat und
 2. der Vorstand
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht zulässig.

§ 5 – Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, darunter aus einem katholischen Geistlichen oder einer pastoralen Mitarbeiterin / einem pastoralen Mitarbeiter der katholischen Kirche aus Ellwangen. Der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende sowie die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Wahl erfolgt auf sieben Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung der gewählten und wiedergewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen den / die Vorsitzende/n und dessen / deren Stellvertreter/in.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder kann der Aufsichtsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (6) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und eines / einer Vorstandsvorsitzenden,
 - b) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands,
 - c) Beratung und Überwachung des Vorstands,
 - d) jährliche Entlastung des Vorstands,

- e) Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Festlegung des Prüfungsauftrags,
 - g) Beratung und Feststellung der Jahresrechnung sowie der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Bilanz,
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
 - i) Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - j) Zustimmung zu Kauf und Verkauf sowie Tausch von Vermögenswerten, zu Bauvorhaben und Vergaben, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie zum Abschluss von Pacht- und Mietverträgen. Das Übrige regelt eine Geschäftsordnung,
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung und Vertretungsregelung für den Vorstand,
 - l) Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen,
 - m) Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - n) Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - o) Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsratsorgans,
 - p) Entscheidung über die Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Gremien und Ausschüsse beschließen und ihnen zeitlich und inhaltlich definierte Aufgaben übertragen.

§ 6 – Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
- (3) Die schriftliche Einladung wird mit der von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, aufgestellten Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugeleitet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem / der Vorsitzenden der Sitzung und einem / einer weiteren Sitzungsteilnehmer/in zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht; ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich, dabei auch der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende.

- (7) Vordringliche Angelegenheiten können im Wege des Umlaufs beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats dem Beschluss zustimmen.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (9) Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 7 – Vorstand, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei katholischen Personen. Bei mehr als zwei Personen bestellt der Aufsichtsrat ein Mitglied zum / zur Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Sind mehrere Vorstände bestellt, so sind diese gleichberechtigt für die Leitung der Stiftung verantwortlich. Sie haben in der Leitung getrennte Schwerpunkte, die der Aufsichtsrat festlegt. Die Entscheidungen des Vorstands sind gemeinsam zu treffen.
- (3) Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten jeweils zwei Vorstände die Stiftung gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Aufgaben und bestimmte Befugnisse an leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der §§ 30 und 86 BGB übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt dadurch unberührt.
- (5) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der Vorstand jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Stiftung und ist hauptberuflich tätig. Er hat im Sinne des § 2 der Satzung das Wohl und die Belange der Stiftung in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die erforderlichen Nachrichten über wesentliche Vorgänge zu geben, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats,
 - d) jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschaftsplans,
 - e) Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie Dienstanweisungen.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand nach dem vom Aufsichtsrat festgelegten Zuständigkeitskatalog selbstständig.

§ 9 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die

Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

- (2) Neben den Genehmigungen durch den Aufsichtsrat ist in Fällen des § 13 der Stiftungsordnung auch die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen. Ebenso gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 der Stiftungsordnung.
- (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 10 – Informationspflicht gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht

- (1) Der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist jährlich durch den Vorstand ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat berichtet der kirchlichen Stiftungsaufsicht jährlich über Art und Umfang seiner Aufsicht.
- (3) Nach Verabschiedung durch den Aufsichtsrat sind der Wirtschaftsplan und der geprüfte Jahresabschluss entsprechend den Regelungen der Stiftungsordnung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Information zu übersenden. Dies bezieht sich auch auf die Jahresabschlüsse und Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne von Mehrheitsbeteiligungen an rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 11 – Änderung der Satzung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Zur Änderung der Satzung, Zusammenlegung, Sitzverlegung und Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrats und die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Aufsichtsrats gefasst werden.
- (2) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen oder aufzuheben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das ganze vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart als Treuhänder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.
- (2) Für die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung vom 18. Juni 1980 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, die vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestätigt wurden, findet § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

Genehmigt: Rottenburg, den 22.09.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.